

032902/EU XXIV.GP
Eingelangt am 14/06/10

DE

DE

DE

ANHANG 1

1. ZIELE DER KONTROLLEN

Die Erhebung der traditionellen Eigenmittel kann folgendermaßen überprüft werden: durch Überprüfung der Unterlagen, Überprüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Überprüfungen vor Ort. Mit den Kontrollen werden drei Ziele verfolgt:

- **Gewährleistung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen** zwischen den Wirtschaftsteilnehmern, unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Union die Zollabfertigung erfolgt. Dabei muss die Kommission für eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften durch alle Mitgliedstaaten sorgen, um sicherzustellen, dass eventuelle Funktionsmängel in diesem Bereich nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- **Verbesserung der Einziehung.** Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Erhebung der Eigenmittel nachkommen. Dabei geht es nicht nur um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Gemeinschaftshaushalt, sondern auch um eine gerechte Verteilung der finanziellen Belastung auf die Mitgliedstaaten.
- **Unterrichtung der Haushaltsbehörde.** Anhand der Kontrollergebnisse ist die Kommission in der Lage, die Effizienz und Sorgfalt zu beurteilen, die die Mitgliedstaaten bei der Erhebung der Eigenmittel an den Tag legen, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel einzuleiten und auf dieser Grundlage die Haushaltsbehörde über die Ausführung des Haushaltsplans hinsichtlich der Einnahmen in Kenntnis zu setzen.

Insgesamt kann die Kommission durch die Kontrollen einerseits sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und andererseits überprüfen, dass die durch die Mitgliedstaaten der Kommission gutgeschriebenen Eigenmittel den rechtmäßig geschuldeten Beträgen entsprechen. In der Praxis werden die Eigenmittel der Gemeinschaft systematisch über die verschiedenen Verfahren der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung bis zu ihrer Gutschreibung auf dem Konto der Kommission kontrolliert.

2. FUNKTIONSWEISE DES KONTROLLSYSTEMS AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

Innerhalb der Kommission unterliegt das System zur Erhebung der traditionellen Eigenmittel **verschiedenartigen Kontrollen**: zum einen Prüfungen durch die Generaldirektion Haushalt in ihrer Eigenschaft als Anweisungsbefugte im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan, und zum anderen Kontrollen der Einziehung der Gemeinschaftsforderungen. Außerdem trifft die Kommission Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen, die der Rechnungshof anlässlich seiner Kontrollen gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in seinem

Art der Kontrollen:

Überprüfung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften:

Überprüfung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Erhebung der traditionellen Eigenmittel.

Überprüfung der

Unterlagen: Analyse der Buchführungsunterlagen und verschiedener

Buchführungsbelege und Vorgänge der

Mitgliedstaaten, einschließlich der Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung uneinbringlicher Forderungen.

Überprüfungen vor Ort:

Kontrolle der Konformität

Jahresbericht, seinen Sonderberichten oder den vorläufigen Feststellungen formuliert, und sie trifft auch Folgemaßnahmen zu den Anfragen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Verfahrens der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen durch die Mitgliedstaaten und erstattet der Haushaltsbehörde hierüber Bericht. Diese komplementäre Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ergibt sich aus der institutionellen Aufteilung der Kontrollbesuche, wie sie gegenwärtig in der Europäischen Union festgelegt ist. Die Union hat die Erhebung der traditionellen Eigenmittel den Mitgliedstaaten übertragen. Diese sind für die praktische Umsetzung des Systems zuständig, wobei sie gemäß den im Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 festgeschriebenen Modalitäten 25 % aller eingezogenen und der Kommission zur Verfügung gestellten Eigenmittelbeträge als Erhebungskosten einbehalten dürfen. Die Mitgliedstaaten ihrerseits müssen selbst Überprüfungen durchführen und der Kommission darüber Bericht erstatten. Doch diese Überprüfungen durch die nationalen Behörden entbinden die Kommission nicht von der Pflicht, ihre einschlägigen Befugnisse wahrzunehmen.

der nationalen Systeme und der zugrundeliegenden Unterlagen sowohl im Hinblick auf die Buchführungs- als auch auf die zollrechtlichen Aspekte. Diese Kontrollen werden entweder gemeinsam mit dem Mitgliedstaat oder autonom durchgeführt.

ANHANG 2

Kontrollthemen	besuchte Mitgliedstaaten (MS) im Zeitraum 2006-2009
Gemeinschaftliche Versandverfahren	Alle MS außer CY, MT
Versandverfahren mit Carnet TIR	Alle MS außer DK, IE, CY, LU, MT, NL, AT
Zollagerverfahren	BG, AT, PL, RO, UK
Aktive Veredelung	CZ, EE, ES, LV, LT, HU, PL, PT, SI, SK, FI, SE
Einfuhr von Bananen	BE, DE, EL, ES, FR, IT, PL, PT, SE, UK
Vereinfachte Verfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	DE, IE, ES, FR, NL, AT, PT, FI, UK
Strategie im Bereich der Zollkontrolle	Alle MS außer BE, BG, DK, AT, RO
Verwaltung der normalen und der getrennten Buchführung	Eine Kontrolle in DK, EL, ES, FR, IT, CY, MT, NL, UK Zwei Kontrollen in BG, RO Drei Kontrollen in BE
Prüfung von in der getrennten Buchführung verbuchten Einzelfällen	Eine Kontrolle in DK, CY, LU, MT, NL, AT Zwei Kontrollen in BE Drei Kontrollen in BG, IE, RO Vier Kontrollen in CZ, EE, LV, LT, HU, PT, SI, SK, FI, SE Fünf Kontrollen in EL Sieben Kontrollen in DE, PL Acht Kontrollen in ES, FR, IT, UK
Verwaltung uneinbringlicher Forderungen	BE, DE, EL, ES, FR, IT, NL, AT, UK
Folgemaßnahmen zu Feststellungen aus Berichten der Kommission und Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes	DK, DE, ES, FR, IT, UK
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Anwendung des Verfahrens der besonderen	DK

Verwendung	
Präferenzbehandlung von Waren	DK
Einfuhr von Waren mit Bestimmung San Marino	IT